

Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung

Verband:	Berufsverband der Deutschen Radiologen e.V.
Ansprechpartner:	GF RA Markus Henkel
Adresse:	August-Exter-Str 4, 81245 München
E-Mail:	info@radiologenverband.de
Datum:	21.10.2016

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz-entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
1	§ 4 Abs. 3		Rechtl. / inhaltl	Wir begrüßen die Fortgeltung der Einheit Technische Durchführung und Befundung Der Wegfall der Bezugnahme auf die vorher erforderliche Rechtfertigende Indikation erschließt sich uns nicht	Aufnahme der bisherigen Ergänzung „nachdem eine Person mit der erforderlichen Fachkunde die rechtfertigende Indikation gestellt hat“
2	§ 4 Abs. 25	(25) Medizinphysik-Experte: Person mit Master-Abschluss in medizinischer Physik oder in medizinischer Physik vergleichbar ausgebildete Person mit Hochschulabschluss, die jeweils die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt.	Rechtl. / inhaltl	Beschränkung auf die Qualifikation mit Master-Abschlusses nicht erforderlich (wie bisher in § 2 Abs. 11 RÖV). Die bisherige Definition, die einen Hochschul-/Fachhochschulabschluss und besondere Fachkunde erfordert hat war und ist ausreichend U.E ist durch die erweiterte Erforderlichkeit zur Zusammenarbeit mit Medizinphysikern ein „Engpass“	Person mit Hochschul-Fachhochschulabschluss in Physik oder inhaltlich gleichwertiger Ausbildung in medizinischer Physik , die die jeweils die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt.

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz-entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
				von qualifizierten Personen ohnehin zu befürchten	
3	§ 13c Abs. 2 Nr. 3 c	gewährleistet, dass der Teleradiologe regelmäßig und eng in den klinischen Betrieb des Strahlenschutzverantwortlichen eingebunden ist.	Rechtl / inhaltl / Erfüllungsaufwand	<p>Wir befürworten diese Stärkung des Regionalprinzips ausdrücklich. Die Qualität und Sicherheit Teleradiologischer Versorgung ist auch davon abhängig, dass der Teleradiologe die technische Einrichtung, die durchführenden Personen und Anfordernden Ärzte kennt.</p> <p>Die rechtlich unbestimmten Begriffe „regelmäßig und eng“ könnten aber eine zu weitreichende Beschränkung darstellen, die die Tätigkeit als Teleradiologe auf eigene Mitarbeiter des Strahlenschutzverantwortlichen beschränkt. Dies dürfte in der Versorgungsrealität nicht zu gewährleisten sein, bzw. behindert solche Konzepte die regional in weiterem Umkreis personelle Ressourcen einbindet (z.B. benachbarte Krankenhäuser, regional Niedergelassene in Ergänzung zu den unmittelbar kooperierenden Praxen)</p> <p>Berechnungen zum Erfüllungsaufwand des erweiterten Erfordernisses zur</p>	gewährleistet, dass der Teleradiologe regelmäßig und eng in den klinischen Betrieb des Strahlenschutzverantwortlichen eingebunden ist.

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz-entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
				Kooperation mit Strahlenphysikern fehlen bislang und müssen für die Berücksichtigung in den Vergütungssystemen (GOÄ / EBM etc.) zwingend verbindlich erfolgen.	
4	§ 13 Abs. 3 Satz 2	Die Genehmigung ist längstens auf fünf Jahre zu befristen.	Inhaltl / rechtl	<p>Eine zwingende Befristung auf 5 Jahre ist – auch wenn sie schon bisher bestanden hat - abzulehnen. Gerade im hoch investiven Bereich radiologischer Diagnostik sind Investitionen in besondere technische Ausstattung nicht umsetzbar, wenn deren Nutzung verbindlich nur für längstens fünf Jahre gewährleistet ist. Unter diesen Umständen wäre die Investition in mobile Einheiten zum Mammographie-Screening unzumutbar.</p> <p>Es genügt eine Ermächtigung, die Genehmigung zeitlich zu befristen. Diese muss aber flexibel genug sein, auch Investitionshöhe und Nutzungsdauer zu berücksichtigen</p>	Die Genehmigung kann zeitlich befristet werden.
5	§ 70		Inhaltl.	Wir begrüßen die Übernahme der näheren Ausgestaltung der jeweiligen Fachkunden und Kenntnisse als Verordnungsermächtigung.	
6	§ 79 Abs 4	Früherkennungsuntersuchungen	Rechtl / inhaltl	Die Definition von	Wir regen an, die Frage des

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz-entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
		<p>bedürfen einer gesonderten Zulassung. Im Fall nicht übertragbarer Krankheiten erfolgt die Zulassung für eine besonders betroffene Personengruppe unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Bewertung des Bundesamtes für Strahlenschutz durch Rechtsverordnung nach § 80 Absatz 2; zugelassen werden können nur Früherkennungsuntersuchungen, bei denen mit einem wissenschaftlich anerkannten Untersuchungsverfahren eine schwere Krankheit in einem Frühstadium erfasst und hierdurch eine wirksamere Behandlung der erkrankten Person ermöglicht wird. Im Falle der Früherkennung zur Ermittlung übertragbarer Krankheiten in Landesteilen oder für Bevölkerungsgruppen mit überdurchschnittlicher Erkrankungshäufigkeit erfolgt die Zulassung</p>		<p>Früherkennungsuntersuchungen in § 4 Abs. 18 erfasst auch symptomlose Patienten mit besonderen Risikofaktoren (z.B. Patienten mit genetischer Veranlagung oder Familienanamnese bzgl Brustkrebs)</p> <p>Die Versorgung dieser Betroffenen rechtfertigt aber noch nicht den technischen und organisatorischen Aufwand wie es ein bevölkerungsbezogenes Screening erfordert</p> <p>Für solche Fälle ist die Hürde einer gesonderten behördlichen Genehmigung einschließlich der Bewertung des BfS zu hoch und in zeitlicher Hinsicht zu unflexibel.</p> <p>Wenn dem Erfordernis einer „höheren“ Rechtfertigung als der ärztlichen Entscheidung im Einzelfall grundsätzlich zugestimmt wird, so muss doch die Möglichkeit der Rechtfertigung durch andere berufene Stellen bestehen (z.B. Vertragspartner der Bundesmantelverträge, Gemeinsamer Bundesausschuss,</p>	<p>Erfordernisses einer behördlichen Genehmigung für Früherkennungsuntersuchungen im Wege des § 80 Abs. 2 der konkreten Ausgestaltung durch die Verordnung zu überlassen und in § 79 nur die entsprechende Verordnungsermächtigung aufzunehmen.</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz-entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
		durch die zuständige oberste Landesgesundheitsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Strahlenschutzbehörde des Landes.		wissenschaftliche Fachgesellschaften etc.) Die zwingende behördliche Genehmigung kollidiert ggf. auch mit der Verordnungsermächtigung nach § 80 Abs. 2 Nr. 2, soweit denkbar ist, dass im Rahmen der Verordnung Vorgaben getroffen werden, die eine behördliche Genehmigung als nicht erforderlich ansehen.	
5	§ 80		Inhaltl.	Wir begrüßen die Übernahme der näheren Ausgestaltung als Verordnungsermächtigung.	